Vorgänge unbegrenzt mit Beiträgen belastet zu werden,[1280] ist nicht auf die Umstufung von Straßen zu übertragen.[1281]

§ 4 Einziehung und Teileinziehung

Literatur: Axer, Die Widmung als Schlüsselbegriff des Rechts der öffentlichen Sachen. Zur Identität des Rechts der öffentlichen Sachen als Rechtsgebiet, Berlin 1994; Hartman, Missliebige Fußgängerzone JA 2008, 884; Kallus, Zur Widmung und Entwidmung öffentlicher Straßen in den neuen Bundesländern nach der DDR-Straßenverordnung, LKV 1993, 154; Heppner, Klima- und umweltgerechte Verkehrsraumgestaltung im Recht, 2025; dies., Potentiale der straßenrechtlichen Teileinziehung für eine nachhaltige Gestaltung des Verkehrsraums – Spielraum für die Behörde und Auftrag an den Gesetzgeber, in Valentiner (Hrsg.), Klimaschutz und Städte, 2023 S. 147; Koch, Die straßenrechtliche Teileinziehung in der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts, NdsVBl 2019, 169; Krämer, Straßensperrung durch Teileinziehung und Anliegergebrauch, NVwZ 1983, 336; Krölls, Privatisierung der öffentlichen Sicherheit in Fußgängerzonen?, NVwZ 1999, 233; Lenz, Planungs-, wege- und verkehrsrechtliche Fragen bei der Einrichtung von Fußgängerzonen, BauR 1980, 130; Löwer, Die Einrichtung von Fußgängerzonen als juristisches Problem, SKV 1976, 327; Meins: Rechtsfragen fußgängerfreundlicher Maßnahmen, BayVBl. 1983, 641; Nedden, FS Vierteljahrhundert S. 75 ff.; Peine, Die Einrichtung von Fußgängerzonen als Problem der Abgrenzung von Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, DÖV 1978, 835; Plattner, Straßenrecht und Klimaschutz, NordÖR 2024, 221; Ringwald, Der rechtliche Handlungsspielraum für Kommunen bei der Neuverteilung des öffentlichen Raums für die Erfordernisse nachhaltiger Mobilität in: Faßbender/Köck (Hrsg.), Rechtliche Herausforderungen und Ansätze für eine umweltgerechte und nachhaltige Stadtentwicklung, S. 103 ff.; Sauthoff, Planerische Abwägung im System straßen- und wegerechtlicher Entscheidungen, NVwZ 1995, 119; Schäuble, Entwidmung und Beseitigung von Wegen in Nutzungstauschverfahren auf Pachtbasis, zfv 2008, 45; Schwabe, Grundsatzprobleme eines „ganz einfachen" Falles, NVwZ 1994, 629; Trouet, Rechtliche Grenzen und Entschädigungspflicht bei Fußgängerzonen, BB 1981, 640; Wendrich, Zum Verhältnis von Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht bei Fußgängerbereichen sowie bei Widmung und Baulastträgerschaft von Gehwegen, DVBl. 1973, 475; Weschpfennig, Gebühren und Kostenersatz für den Schwerlastverkehr als Grundlage der Finanzierung der Straßensanierung, DVBl 2019, 17; Wirth, Gemeindliche Gestaltungsmöglichkeiten im StrWG NRW, 2025

A. Grundlagen

I. Begriffe und Gesetzesaufbau

Einziehung – auch als Entwidmung[1282] bezeichnet – ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete[1283] Straße – unbeschadet des Entstehungsgrundes[1284] – die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert, dh der Entzug der Verkehrsfläche für jeden öffentlichen Verkehr.[1285] Sie kann sich auch auf räumliche Teile der Straße beziehen,[1286] etwa Sackgassen- oder Diagonalsperren.[1287] **Teileinziehung** ist die Allgemeinverfügung, durch die die **254**

[1280] BVerfG 5.3.2013 – 1 BvR 2457/08, BVerfGE 133, 143.

[1281] BVerwG 26.10.2016 – 9 B 27/16.

[1282] § 7 Brem StrG; § 7 Hamb WG.

[1283] OVG Bautzen 3.8.2018 – 3 A 392/18; VGH München 2.6.2026 – 8 B 24.224.

[1284] Lorenz/Will § 7 Rn. 2.

[1285] So ausdrücklich § 8 Abs. 1 S. 1 Brbg StrG; § 7 Abs. 1 S. 1 Hamb WG; § 7 Abs. 1 S. 1 StrWG NRW; § 8 Abs. 1 S. 1 Sächs StrG; § 8 Abs. 1 S. 1 StrG LSA; § 8 Abs. 1 S. 1 Thür StrG. Siehe im übrigen § 1 Abs. 6 FStrG; § 7 Abs. 1 StrG BW; Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayStrWG; § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 Berl StrG (S. 2 betrifft die Einziehung von Parkhäusern); § 6 Abs. 1 Hess StrG; § 9 Abs. 1 StrWG MV; § 8 Abs. 1 S. 1 NStrG; § 37 Abs. 1 StrG RP; § 8 Abs. 1 Saarl StrG; § 8 Abs. 1 StrWG SH; vgl. auch § 7 Abs. 1 mit Abs. 7 StrG BW.

[1286] Lorenz/Will § 7 Rn. 4; hierin liegt keine Teileinziehung, so aber VGH Mannheim VblBW 1999, 313; von Mannstein S. 104.

[1287] Steiner NVwZ 1984, 201 (204).

Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke, Benutzerkreise etc. beschränkt wird,[1288] nicht aber die vollumfängliche Einziehung nur eines Teilstücks einer Straße.[1289] Sie ist als minus in der Ermächtigung zur Einziehung enthalten, auch wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich bestimmt.[1290] Die (Teil-)Einziehung ist zu unterscheiden von einer Umstufung (→ Rn. 234 ff.) und einer Beschränkung des Gemeingebrauchs (→ Rn. 338). Sie ist das Gegenstück zur Widmungsbeschränkung (→ Rn. 59).[1291] Es kann auch bestimmt werden, dass eine Umstufung, durch die der Widmungsumfang der Straße beschränkt wird **(gemeingebrauchsbeschränkende Umstufungen),** keine Teileinziehung voraussetzt.[1292]

255 Die Straßengesetze fassen den Tatbestand und die Rechtsfolgenanordnung jeweils unterschiedlich. Dies kann Auswirkungen auf die Auslegung der Vorschriften haben. Nach etlichen Straßengesetzen ist die Straße **einzuziehen,** wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind;[1293] nach etlichen Straßengesetzen soll[1294] bzw. kann[1295] die Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Eine **Teileinziehung** muss,[1296] soll[1297] bzw. kann[1298] aus (überwiegenden) Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen.[1299]

256 Die Widmung und die durch sie bewirkte öffentliche Zweckbestimmung können nur durch eine förmliche Einziehung in dem durch die Straßengesetze bestimmten Verfahren, soweit gesetzlich zugelassen, auch durch andere Entscheidungen in anderen förmlichen Verfahren, beseitigt oder eingeschränkt werden.[1300] **Tatsächliche Vorgänge,** wie eine faktische Nutzungsaufgabe, die Sperrung der Straße für den Verkehr insgesamt oder für eine Benutzungsart oder einen Benutzerkreis, die Beseitigung oder der Untergang des

---

[1288] So ausdrücklich § 5 Abs. 5 S. 2 StrG BW; § 4 Abs. 1 S. 3 Berl StrG; § 6 Abs. 4 S. 1 und § 8 Abs. 1 S. 2 Brbg StrG; § 7 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW; § 8 Abs. 1 S. 2 Sächs StrG; § 8 Abs. 1 S. 2 StrG LSA; § 8 Abs. 1 S. 2 Thür StrG. Siehe im übrigen Art. 8 Abs. 1 S. 2 BayStrWG; § 9 Abs. 2 StrWG MV; § 8 Abs. 1 S. 2 NstrG. Nicht angesprochen § 1 Abs. 4 FStrG; § 7 Abs. 1, sondern in § 5 Abs. 5 S. 2 StrG BW (Lorenz/Will § 7 Rn. 5: rechtsdogmatisch liegt hier keine Einziehung vor); § 7 Abs. 1 S. 1 Brem StrG; § 7 Abs. 1 S. 1 Hamb WG; § 6 Abs. 1 Hess StrG; § 37 Abs. 1 StrG RP; § 8 Abs. 1 Saarl StrG; § 8 Abs. 1 StrWG SH: Nach allgemein anerkannten Grundsätzen enthalten die Vorschriften über die Einziehung auch als minus die Befugnis zur Teileinziehung.

[1289] So aber VGH Mannheim VBlBW 1999, 313. Demgegenüber Scheidler, KommunalPraxis Bayern 2011, 16.

[1290] VGH München VGHE 28, 1.

[1291] Heppner S. 97.

[1292] Vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 und 3 Sächs StrG.

[1293] § 1 Abs. 4 FStrG; Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayStrWG; § 8 Abs. 1 Saarl StrG.

[1294] § 8 Abs. 2 S. 1 Brbg StrG; § 8 Abs. 1 S. 1 NStrG; § 7 Abs. 2 StrWG NRW; § 37 Abs. 1 S. 1 StrG RP. Nach OVG Lüneburg NVwZ-RR 2007, 147 ist hier ist bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen die Einziehung regelmäßig vorzunehmen. Ein Spielraum für eine abweichende Entscheidung im Ermessenswege besteht auch in Hinblick auf Anliegerbelange nur dann, wenn – gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar – ein atypischer Fall gegeben ist. Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich: nachgehend BVerwG 19.9.2007 – 9 B 22/06.

[1295] § 7 Abs. 1 StrG BW; § 8 Abs. 1 S. 1 und 2 Berl StrG; § 7 Abs. 1 S. 1 Brem StrG; wohl § 7 Abs. 1 S. 1 Hamb WG; § 7 Abs. 1 Hess StrG; § 7 Abs. 1 StrWG MV; § 8 Abs. 2 S. 1 Sächs StrG; § 8 Abs. 2 S. 1 StrG LSA; § 8 Abs. 1 StrWG SH; § 8 Abs. 2 S. 1 Thür StrG.

[1296] § 9 Abs. 2 StrWG MV.

[1297] § 8 Abs. 2 S. 1 Brbg StrG; § 8 Abs. 1 S. 2 NStrG; § 7 Abs. 3 StrWG NRW; § 8 Abs. 3 StrG LSA.

[1298] § 7 Abs. 1 StrG BW; Art. 8 Abs. 1 S. 2 BayStrWG; § 8 Abs. 1 S. 3 Berl StrG; § 9 Brbg StrG; § 7 Abs. 1 S. 1 Brem StrG; wohl § 7 Abs. 1 S. 1 Hamb WG; § 6 Abs. 1 Hess StrG; § 8 Abs. 2 S. 2 Sächs StrG; § 8 Abs. 2 S. 3 Thür StrG.

[1299] § 8 Abs. 3 StrG LSA enthält keine materiellen Vorgaben, sondern lediglich die Ermächtigung zur Teileinziehung im Ermessenswege. Die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StrG LSA ist aber mitzulesen (überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls).

[1300] VGH München 31.5.2011 – 8 B 10.1653.

Straßenkörpers oder einzelner Teile[1301] oder andere rein tatsächliche Vorgänge wie etwa das Pflanzen einer Hecke oder der Bau eines Zauns auf einer gewidmeten Straße haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Widmung und deren Fortbestand[1302]. Auch die faktische Beseitigung eines öffentlichen Weges, eine teilweise Überbauung oder eine teilweise veränderte Wegeführung führt nicht dazu, dass der öffentlicher Charakter verloren geht.[1303] Jede Sperrung einer öffentlich-rechtlichen Fläche durch Private stellt sich als unerlaubte Sondernutzung dar, die untersagt werden kann.[1304] Gleiches gilt, wenn der Straßenbaulastträger einem Privaten gestattet, Teile einer öffentlichen Verkehrsfläche faktisch dem Verkehr zu entziehen.[1305] In all diesen Fällen kann ein Anlieger eine Verpflichtung des Straßenbaulastträgers bzw. der hierzu zuständigen Behörde einklagen, seine weitere Teilhabe am Gemeingebrauch durch entsprechende Verfügung zu sichern.[1306]

Eine **Planung,** die keine öffentliche Verkehrsfläche (mehr) vorsieht, führt nur dann zur Einziehung, wenn dies das Straßengesetz ausdrücklich vorsieht (dazu → Rn. 287). **257**

II. Abgrenzung zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen

Straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Beschränkung der Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen sind voneinander abzugrenzen.[1307] Dabei gelten die allgemeinen Grundsätze (→ Rn. 19 ff.). Ist die Fläche lediglich eine Zufahrt, findet auf ihr kein öffentlicher Verkehr statt. Der Straßenbaulastträger braucht in Bereichen, in denen die Straßenverkehrsbehörde regelnd tätig werden könnte, nicht untätig zu bleiben, wenn er hinsichtlich der Frage, welche Verkehre sie auf den gemeindlichen Straßen zulässt, eigene Zielsetzungen verfolgen will. Des Nachweises, dass straßenverkehrliche Regelungen nicht ausreichen würden oder sich gar bereits als unzureichend erwiesen hätten, bedarf es nicht.[1308] Eine ausschließliche Kompetenz der Straßenverkehrsbehörde besteht dann, wenn die Benutzungsbeschränkung allein zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs angeordnet wird und für die Dauer dieser Gefahrenlage vorgesehen ist. Umgekehrt berechtigt das Straßenverkehrsrecht nicht zu verkehrsregelnden Maßnahmen, die die wegerechtliche Widmung der Straße durch Ausschluss einer anderen Benutzungsart, -zweck oÄ faktisch wieder aufhebt; dies ist Sache einer (Teil-)Einziehung nach Straßenrecht.[1309] Daher dürfen die Maßnahmen nicht von einer Dauerhaftigkeit geprägt sein. Tief greifende Eingriffe, die die abstrakte Verkehrsfunktion einer Straße nachhaltig verändern, sind dem Straßenrecht vorbehalten.[1310] Durch eine Teileinziehung müssen generelle Regelungen über die Benutzung der Straße im Hinblick auf den Benutzerkreis, die Benutzungsart und den Verkehr in der Teileinziehungsverfügung selbst getroffen werden. Es ist aber zulässig, bei einem generellen Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs auf Ausnahmegenehmigungen oder Sondernutzungserlaubnisse zu verweisen **258**

[1301] OVG Münster 29.10.1953 – IV A 1159/52.

[1302] OVG Berlin-Brandenburg 23.4.2015 – OVG 1 B 23.12; OVG Magdeburg 15.10.2019 – 2 L 136/18 – Vorgarten auf Straßengelände; OVG Bautzen 22.8.2018 – 3 B 191/18 – Einrichtung einer Parkverbotszone.

[1303] OVG Magdeburg 15.10.2019 – 2 L 136/18, BeckRS 2019, 25857; OVG Bautzen 22.8.2018 – 3 B 191/18, BeckRS 2018, 20450.

[1304] OVG Greifswald NordÖR 1999, 85 = LKV 1999, 514; VGH Mannheim 29.11.2016 – 5 S 1476/16.

[1305] VG Karlsruhe 28.4.1999 – 10 K 23/78/98.

[1306] VG Karlsruhe 28.4.1999 – 10 K 23/78/98.

[1307] Krämer NVwZ 1983, 336.

[1308] OVG Lüneburg 29.12.2015 – 7 ME 53/15, NordÖR 2016, 170 = NVwZ-RR 2016, 411.

[1309] BVerwG 62, 376 = NVwZ 1982, 249 (LS) = NJW 1982, 840.

[1310] Scheidler, KommunalPraxis Bayern 2011, 16, 17 f. S. auch → Rn. 23 f.

(zur Konzentrationswirkung der Ausnahme nach § 46 StVO → Rn. 412 ff.), wenn lediglich in Einzelfällen Ausnahmen vom allgemeinen Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs geboten sind.[1311]

259 Je nach den Umständen des Einzelfalles können aber auch **sowohl straßenwegerechtliche als auch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen** zulässig sein. Denn die straßenrechtliche Kompetenz des Trägers der Straßenbaulast wird für den Bereich der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen durch die Befugnisse der Straßenverkehrsbehörde überlagert, ohne dass deshalb – wenn die jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind – eine der beiden Möglichkeiten des Tätigwerdens zurücktreten müsste.[1312] Geht die Beschränkung auf den Verkehrsweg als solchen zurück, dh auf seine objektive oder ihm vom Baulastträger zugedachte Verkehrsbedeutung, auf seine technische Beschaffenheit oder ganz allgemein auf seine Eignung nur für eine bestimmte Benutzung, so handelt es sich um den Fall einer Benutzungsbeschränkung durch entsprechende Widmung oder Teileinziehung. Wird auf der betreffenden Straße gleichzeitig etwa die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt, wären je nach Sachlage daneben, stattdessen oder ergänzend auch eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung zulässig.[1313]

260 So kann ein Weg für Fahrzeuge mit einem zulässigen **Gesamtgewicht** durch Widmungsbeschränkung gesperrt werden, wenn das Straßenstück aufgrund etwa seiner baulichen Beschaffenheit etwa Enge, Steilheit und Unübersichtlichkeit oder der Konstruktion des Straßenunterbaus einen Schwerlastverkehr größeren Umfangs nicht aufnehmen kann und es deshalb zu Unzuträglichkeiten und Gefährdungen sowohl für die Verkehrsteilnehmer als auch – durch Lärm und Abgase – für die Anwohner gekommen ist.[1314] Stehen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Vordergrund, kommt eine Anordnung nach § 45 StVO in Betracht. Soweit eine kapazitätsmäßig **überlastete Straße** gleichzeitig zu einem verkehrlichen Engpass wird, gehört es zur Aufgabe des Straßenverkehrsrechts, durch Ordnungsmaßnahmen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.[1315]

III. Unzulässige Funktion der Einziehung

261 Unzulässig ist die (Teil)Einziehung dann, wenn tatsächlich in der Funktionsbestimmung für den öffentlichen Verkehr keine Änderung eintreten soll.[1316] Das gilt etwa dann, wenn so unerwünschte Personen von der Wegefläche mittels Hausverbots ferngehalten werden sollen,[1317] zum Zwecke der Effektivierung der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, der Abwälzung der sich aus der Straßenbaulast und der Verkehrssicherung ergebenden Pflichten auf Private, insgesamt also – lediglich – zum Zweck der Entlastung des Staatshaushaltes,[1318] oder lediglich öffentliche Versammlungen verhindert werden sollen.[1319]

[1311] OVG Magdeburg, 25.11.2021 – 2 L 80/19 – LKV 2022, 131; ähnlich VGH München, 11.11.1971 – 70 VIII 69 – VGHE BY 28, 1; 29.11.2024 – 8 CS 24.1462, BayVBl 2025, 190.

[1312] BVerwG DVBl 1980, 1045.

[1313] VGH Mannheim NJW 1982, 402.

[1314] VGH Mannheim NJW 1982, 402.

[1315] BVerwG NJW 1967, 1627; 1976, 2175; Krämer NVwZ 1983, 336.

[1316] Lorenz/Will § 7 Rn. 12; Jupe 11.00 S. 54; Kallus LKV 1993, 154 (155).

[1317] BayObLG NVwZ 1990, 899.

[1318] OVG Lüneburg DVBl 1964, 153; Krölls NVwZ 1999, 233.

[1319] OVG Berlin/Brandenburg NJ 2006, 475 (LS).

B. Einziehung wegen Verlustes der Verkehrsbedeutung

I. Bundesfernstraßengesetz

262 Bei Verlust der Verkehrsbedeutung einer Bundesfernstraße nach § 1 Abs. 1 FStrG ist, wenn sie nicht abgestuft werden kann, die Fernstraße einzuziehen. Der Wortlaut ist unklar, meint aber den Fall, dass **jede** Verkehrsbedeutung **als Bundesstraße** entfallen ist.[1320] Teilt die oberste Landesstraßenbaubehörde die Einschätzung des Bundes, dass die Verkehrsbedeutung als Bundesstraße entfallen ist, und bestimmt sie die neue Straßenklasse, nimmt sie eine Abstufung im klassischen Sinne vor (→ Rn. 246). Teilt die oberste Landesstraßenbaubehörde diese Auffassung nicht, kann der Bund keine Weisung auf Abstufung erteilen. In diesem Falle wird die Bundesstraße unverzüglich (siehe § 121 Abs. 2 BGB) – ggf. auf Weisung des Bundes – eingezogen.[1321]

II. Landesstraßengesetze

263 Eine Straße hat **jede Verkehrsbedeutung verloren,** wenn sie die Verkehrsbedeutung keiner der Straßenklassen mehr erfüllt;[1322] ist die einer niederen Straßenklasse gegeben, ist eine Abstufung vorzunehmen. Maßgebend für die Verkehrsbedeutung ist die ursprüngliche Widmung der Straße einschließlich ihrer Einstufung.[1323] Entfällt nur die Verkehrsbedeutung einer Benutzungsart, etwa des Kraftfahrzeugverkehrs, tritt kein Verlust der Verkehrsbedeutung ein. Ein allenfalls zukünftig erwartetes Entfallen des Verkehrsbedürfnisses für die bisherigen Verkehrsarten genügt nicht.[1324] Das Verkehrsbedürfnis entfällt auch nicht dadurch, dass die Straße mangels ordnungsgemäßer Unterhaltung nicht mehr nutzbar ist,[1325] oder, dass Teile des Wegs – etwa durch Pflanzenbewuchs – zeitweise unpassierbar sind. Anders ist dies, wenn die Straßensubstanz völlig vernichtet wird und wenn deshalb die Sache „Straße" tatsächlich und nicht nur auf Teilstrecken aufgehört hat zu existieren,[1326] etwa wenn auf der Fahrbahn bis zu 2m hohe Bäume und Büsche wachsen und dieser Zustand bis in jüngste Zeit angedauert hat.[1327] Die Voraussetzungen für die Volleinziehung eines beschränkt-öffentlichen Wegs sind auch dann nicht erfüllt, wenn seine Verkehrsbedeutung nur noch gering ist.[1328] Auch geringer Anliegerverkehr kann öffentlicher Verkehr sein.[1329] Dies ist insbesondere zu beachten, wenn der Weg die baurechtliche Erschließung sichert[1330] oder der in einer Flurbereinigung vorgesehenen Erschließung nach § 44 Abs. 3 S. 1 FlurbG.[1331]

264 In den Ländern, in denen nach dem Gesetzeswortlaut (überwiegende) Gründe des öffentlichen Wohls die Volleinziehung nicht rechtfertigen können, muss der **Verlust der Verkehrsbedeutung eingetreten** sein. Dies gilt auch dann, wenn die Einziehung in einer

[1320] BVerfG 3.7.2000 – 2 BvG 1/96, BVerfGE 102, 167 = NVwZ 2000, 1162 Rn. 40; Kodal StraßenR-HdB/Herber Kap. 10 Rn. 22; aA NK-GVR/Wohlfarth FStrG § 2 Rn. 10.

[1321] Dazu im Einzelnen Müller/Schulz/Sauthoff § 2 Rn. 34 ff.; ders. DÖV 2009, 974; vgl. auch Hermes JZ 2001, 91.

[1322] VGH München BayVBl. 1998, 367 = DÖV 1998, 556; OVG Berlin-Brandenburg 23.4.2015 – OVG 1 B 23.12.

[1323] Für landwirtschaftliche Wege Schäuble zfv 2008, 45 (46).

[1324] OVG Berlin-Brandenburg 23.4.2015 – OVG 1 B 23.12.

[1325] Lorenz/Will § 7 Rn. 11.

[1326] VGH Kassel NVwZ-RR 1997, 469.

[1327] VGH München 4.6.1998 – 8 ZB 98 281.

[1328] VGH München VGHE 50, 175 = BayVBl. 1998, 367.

[1329] Lorenz/Will § 7 Rn. 13.

[1330] Vgl. OVG Lüneburg NVwZ-RR 2007, 147; dazu BVerwG 19.9.2007 – 9 B 22/06.

[1331] Schäuble zfv 2008, 45(47).

verbindlichen Planungsentscheidung vorgesehen ist. Hier muss die Straße – auf der Grundlage der Planung – faktisch dem Verkehr entzogen und hernach die Einziehung verfügt werden. Anders ist dies in den Fällen, in denen eine öffentliche Straße, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens **nach anderen Gesetzen** dem öffentlichen Verkehr entzogen wird, als eingezogen gilt, wenn sie dem öffentlichen Verkehr entzogen wird,[1332] bzw. wonach dann, wenn in einem förmlichen Verfahren aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften die Beseitigung bzw. die wesentliche Änderung von Straßen – unanfechtbar – angeordnet wird und darin die Einziehung oder Teileinziehung verfügt ist, die Straße mit der Sperrung oder Beschränkung für den öffentlichen Verkehr als eingezogen gilt.[1333]

265 Hat eine Straße im Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Einziehung tatsächlich noch – oder wieder – Verkehrsbedeutung, kommt es auf zurückliegende Zeiten auch langjähriger Nichtbenutzung nicht an.[1334] Hat ein öffentlicher Weg keine Verkehrsbedeutung mehr, besteht an seiner Aufhebung regelmäßig auch ein öffentliches Interesse.[1335] Sieht das Gesetz keine bindende Entscheidung vor, ist hier regelmäßig das **Ermessen auf Null** in Richtung auf eine Einziehung geschrumpft.[1336] Anders ist dies, wenn der Weg eine Erschließungsfunktion für rechtmäßig errichtete Gebäude hat, die anderweitig etwa durch eine Baulast, nicht gesichert werden kann (→ Rn. 276a). Eine solche Regelung sieht im Übrigen keine Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange vor; für ein subjektives Recht des Anliegers auf gerechte Abwägung seiner Belange enthält diese Regelung daher keine Anhaltspunkte. Hier ist nur der Kern des Anliegergebrauchs zu beachten.[1337]

III. Rechtsfolgen einer Einziehung

266 Mit der Einziehung entfallen nach dem Wortlaut der Gesetze Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen.[1338] Indem widerrufliche Sondernutzungserlaubnisse entfallen, liegt damit in der Einziehung zugleich deren Widerruf.[1339] Auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnisse entfallen trotz des Wortlauts ebenfalls, da nun das Substrat öffentliche Straße fehlt.[1340] Außerdem erlöschen Anbaubeschränkungen, nachbarrechtliche Duldungsverpflichtungen, Rechte aus Zufahrten und Zugängen sowie Straßenbaulast und die Befugnis des Straßenbaulastträgers bzw. der Straßenbaubehörde über die Nutzung der Straße zu bestimmen. Bürgerlich-rechtlich eingeräumte Befugnisse sollen hiervon unberührt bleiben.[1341] Dies trifft indes nicht für diejenigen zu, die als zivilrechtlich zu beurteilende Sondernutzungen anzusehen sind, da sie der Straßenbaulastträger in Ausübung der Befugnisse an der öffentlichen Straße abgeschlossen hat, jedenfalls tritt hier der Wegfall der Geschäftsgrundlage ein (s. → Rn. 478). Im Falle einer vorhergehenden Enteignung hat der frühere Eigentümer einen Anspruch auf Rückübertragung. Durch die Einziehung entfallen auch die Rechte nach §§ 125 ff. TKG.[1342]

[1332] → Rn. 287.

[1333] Art. 8 Abs. 6 BayStrG; § 4 Abs. 4 Berl StrG; § 8 Abs. 4 Brbg StrG; § 9 Abs. 4 StrWG MV; § 8 Abs. 5 NStrG; § 7 Abs. 5 StrWG NRW; § 37 Abs. 4 StrG RP; § 8 Abs. 5 Saar StrG; § 8 Abs. 4 S. 2 SächsStrG; § 8 Abs. 4 S. 2 StrWG SA; § 8 Abs. 6 StrG SH; § 8 Abs. 3 S. 2 ThürStrG.

[1334] VGH München 23.6.2009 – 8 ZB 08.2156, BayVBl. 2010, 25.

[1335] OVG Bremen Rd L 1993, 10.

[1336] Vgl. Lorenz/Will § 7 Rn. 21.

[1337] VGH Mannheim 26.1.2016 – 5 S 1229/14, VBlBW 2016, 384.

[1338] Übersicht bei Wiesinger/Markuske S. 144 ff.

[1339] Nagel § 7 Rn. 19.

[1340] AA offenbar Wiesinger/Markuske S. 145, wonach sie als privatrechtliche Befugnisse, die enteignet werden müssten, fortbestehen.

[1341] So Nagel § 7 Rn. 19.

[1342] Zu einem Enteignungsentschädigungsanspruch deswegen BGH NVwZ-RR 2007, 134.

C. (Teil) Einziehung aus (überwiegenden) Gründen des öffentlichen Wohls

I. Ziel der Entscheidung

Nach dem FStrG und etlichen Straßengesetzen kann eine Straße auch gänzlich aus (überwiegenden) Gründen des öffentlichen Wohls **vollständig eingezogen** werden.[1343] Eine **Teileinziehung** muss,[1344] soll[1345] bzw. kann[1346] aus (überwiegenden) Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen.[1347] Eine uneingeschränkt gewidmete Straße, die nicht mehr den Vorstellungen über ihre Verkehrsbedeutung, Funktion und Zweckbestimmung entspricht, die der Straßenbaulastträger bei der Bereitstellung durch entsprechende bauliche Anlagen und Gestaltung (zB Fahrbahnquerschnitt, Kurvenradius) sowie durch Festlegungen in der Widmung verwirklicht hat, kann teilweise eingezogen werden.[1348] Durch Teileinziehung kann va eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, -kreise und -zwecke (→ Rn. 59 ff. und 273a) verfügt werden, etwa für den Anliegerverkehr mit der Folge der Unterbindung des Durchgangsverkehrs.[1349] Nicht möglich ist eine Teileinziehung, um den ruhenden Verkehr zu unterbinden,[1350] da dieser nach hM verkehrsrechtlich von der Widmung als Flächen für den Kfz-Verkehr umfasst wird.[1351] Das Institut der Teileinziehung ist va Rechtsgrundlage für die Einrichtung von **Fußgängerzonen.**[1352] Mit der Widmung als Gehweg ist auch die erforderliche straßenrechtliche Grundlage für eine straßenverkehrsrechtliche Ausweisung der Straße als Fußgängerzone vorhanden (§ 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 3 StVO).[1353] Die Teileinziehung kann sehr **differenziert** ausfallen.[1354] Erforderliche Ausnahmen für Anliegerverkehre können durch differenzierte Ausgestaltung der Widmung, die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen oder generelle Erlaubnisfreistellung in einer Sondernutzungssatzung bewirkt werden.[1355] In der Teileinziehungsanordnung kann die Begrenzung des Lieferverkehrs[1356] und Anliegerverkehrs auf „bestimmte Tageszeiten" vorgesehen und die genaue Festlegung dieser Zeiten einer **267**

[1343] § 2 Abs. 4 FStrG; § 7 Abs. 1 S. 1 StrG BW; Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayStrWG; § 4 Abs. 1 S. 1 Berl StrG („nicht mehr benötigt"); § 8 Abs. 2 S. 1 Brbg StrG; § 7 Abs. 1 S. 1 Brem StrG; § Abs. 1 S. 1 Hess StrG; § 8 Abs. 1 S. 1 NStrG; § 7 Abs. 2 S. 1 StrWG NRW; § 37 Abs. 1 S. 1 StrG RP; § 8 Abs. 1 S. 1 Saarl StrG; § 8 Abs. 2 S. 1 Sächs StrG; § 8 Abs. 2 S. 1 StrG LSA; § 8 Abs. 2 S. 1 Thür StrG.

[1344] § 9 Abs. 2 StrWG MV.

[1345] § 8 Abs. 2 S. 1 Brbg StrG; § 8 Abs. 1 S. 2 NStrG; § 7 Abs. 3 StrWG NRW; § 8 Abs. 3 StrG LSA.

[1346] § 7 Abs. 1 StrG BW; Art. 8 Abs. 1 S. 2 BayStrWG; § 8 Abs. 1 S. 3 Berl StrG; § 9 Brbg StrG; § 7 Abs. 1 S. 1 Brem StrG; wohl § 7 Abs. 1 S. 1 Hamb WG; § 6 Abs. 1 Hess StrG; § 8 Abs. 2 S. 2 Sächs StrG; § 8 Abs. 2 S. 3 Thür StrG.

[1347] § 8 Abs. 3 StrG LSA enthält keine materiellen Vorgaben, sondern lediglich die Ermächtigung zur Teileinziehung im Ermessenswege. Die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 StrG LSA ist aber mitzulesen (überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls).Gem. § 11 Abs. 1 S. 4 Berl StrG soll von der Möglichkeit der Teileinziehung insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn zur Realisierung von Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung bestimmte Verkehrsarten auf Dauer von dem durch die Widmung der Verkehrsfläche festgelegten verkehrsüblichen Gemeingebrauch ausgeschlossen werden sollen; dazu Heppner S. 249 f.

[1348] Krämer NVwZ 1983, 336; von Mannstein S. 105 ff. mwN.

[1349] Sauthoff, NordÖR 2022, 8(10).

[1350] So aber Ringwald, Der rechtliche Handlungsspielraum, S. 103(105).

[1351] Zum Dauerparken → Rn. 316.

[1352] Zum Verhältnis zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen Steiner DAR 2006, 661. S. → Rn. 1129 ff.

[1353] BVerwG 94, 136 = NJW 1994, 1080 = NZV 1993, 125; Dürr VBlBW 361, 365.

[1354] Vgl. VGH Mannheim NVwZ 1991, 387.

[1355] Bitterwolf § 36 Erl. 5.3; Kodal StraßenR-HdB/Stahlhut Kap. 24 Rn. 65.1.; VGH München.

[1356] Dazu Sommer, Städtischen Lieferverkehr umweltgerecht gestalten, 2021, S. 21 ff.

verkehrsrechtlichen Regelung vorbehalten werden.[1357] In Betracht kommt auch – neben einer Anordnung nach § 45 Abs. 1b S. 2 Nr. 2a StVO – die Teileinziehung von Parkflächen für Anwohner.[1358]

267a Eine Teileinziehung hat eine begrenzte **grundrechtliche Relevanz.** Dies wird unmittelbar aus den Vorschriften der Straßengesetze deutlich, wonach ein Anspruch auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs nicht besteht.[1359] Der Anlieger darf grundsätzlich nicht völlig vom Verkehrsnetz abgeschnitten werden.[1360] Eine verfassungskonforme Anwendung der Bestimmungen über die Einziehung von Straßen erfordert daher, alle mit dem öffentlichen Interesse zu vereinbarenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Bestand des Anliegergebrauchs zu erhalten.[1361] Die Straßengesetze schützen den Anlieger aber im Hinblick auf die Einziehung nur insoweit, als ihm der Zugang zu seinem Grundstück auf Dauer entzogen oder wesentlich beschränkt wird. Eine wesentliche Beschränkung des Zugangs liegt dann vor, wenn eine ausreichende Verbindung zum öffentlichen Straßennetz – auch anderweitig – nicht mehr besteht.[1362] Jenseits dessen können insbesondere Anlieger schützenswerte Interessen in die Abwägung gegenüber den für die Einziehung sprechenden öffentlichen Belange einbringen. Das gilt insbesondere, soweit sie auf die betroffene Straße zur angemessenen Nutzung ihres Grundstücks angewiesen sind.[1363] Soweit ein **Ermessen** vorgesehen ist, besteht im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit der Baulastträger beim Schaffen neuer Straßen die Möglichkeit, der Allgemeinheit eine Straße weiterhin anzubieten, obwohl kein Bedarf mehr besteht.[1364] Wenn die Straße keinen öffentlichen Verkehr aufweist, sie aber die erforderliche baurechtliche Erschließung für Anliegergrundstücke vermittelt, sofern nicht eine anderweitige Zufahrt besteht oder geschaffen werden kann oder die bauordnungsrechtliche Erschließung anderweitig, etwa durch Baulast gesichert werden kann im Rahmen der Ermessensentscheidung von einer Einziehung abzusehen.[1365] Ähnlich dürfte die Lage von Handwerkern in Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG sein.[1366]

267b **Bauliche Veränderungen** der Straße erfordern keine Teileinziehung,, wenn dadurch der widmungsgemäße Verkehr grundsätzlich möglich bleibt. Erst wenn dadurch faktisch eine Benutzungsart ausgeschlossen wird, ist eine Teileinziehung geboten.[1367] Die bauliche Umwandlung in eine Sackgasse erfordert daher als solche keine Teileinziehung,[1368] sondern allenfalls die Volleinziehung der Teilfläche, die dem Verkehr entzogen wird.[1369] Eine Sperrung für zugelassenen Verkehr führt nicht zu einer Einziehung,[1370] Das gilt für die Errichtung von Sperrpfosten zur Unterbindung des Durchgangsverkehrs **(Modalfil-**

[1357] VGH München VGHE 28, 1.

[1358] MüKoStrVR/Steiner StVO § 35 Rn. 16 Fn. 50.

[1359] § 13 Abs. 1 S. 1 StrG BW; Art. 14 Abs. 3 BayStrWG; § 10 Abs. 2 BerlStrG; § 14 Abs. 1 S. Bbg StrG; § 15 Abs. 1 Brem StrG; § 16 Abs. 1 HambStrG; § 14 Abs. 1 HessStrG; § 21 Abs. 1 S. 1 StrWG MV; § 14 Abs. 1 S. 1 NStrG; § 14 Abs. 1 S. 1 StrG NRW; § 34 Abs. 1 S. 1 StrG RP; § 14 Abs. 1 S. 1 Saarl StrG; § 14 Abs. 1 S. 1 Sächs StrG; § 14 Abs. 1 S. 1 StrG LSA; § 14 Abs. 1 S. 1 StrWG SH; § Abs. 1 Thür StrG.

[1360] BVerwG 29.4.1977 – IV C 15.75, BVerwGE 54, 1 = NJW 1977, 1789; 26.6.1979 – 7 B 172/78, DÖV 1979, 721.

[1361] Krämer NVwZ 1983, 336.

[1362] BVerwG 11.5.1999 – 4 VR 7.99, NVwZ 1999, 1341.

[1363] Im Einzelnen → Rn.; zum Dauerparken → Rn. 316.

[1364] OVG Berlin-Brandenburg 23.4.2015 – OVG 1 B 23.12.

[1365] Troidl in Siegel/ders. § 10 Rn. 38 f.

[1366] Burgi WiVerw 2023, 97 (101 ff.). → Rn. 276 ff.

[1367] → Rn. 256.

[1368] → Rn. 254.

[1369] Vgl. OVG Münster, 18.11.2025 – 8 B 538/25.

[1370] KG Berlin, 11.9.2020 – 3 Ws (B) 204/20 – 162 Ss 81/20, NJOZ 2021, 123.